

Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft Reichshof

§ 1 Name und Sitz

Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen

„Forstbetriebsgemeinschaft Reichshof“

Sie hat ihren Sitz in 51580 Reichshof, Oberbergischer Kreis und erstreckt sich auf das Gebiet der Gemarkung Agger, Eckenhagen, Sinspert, Wildberg-Erdingen sowie weitere Gemarkungen.

Sie ist eine Forstbetriebsgemeinschaft nach dem Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGB 1, I S 1037 **in der jeweils gültigen Fassung**) und ein wirtschaftlicher Verein im Sinne von § 22 BGB

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die Forstbetriebsgemeinschaft hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen wesentlich zu verbessern.

Sie hat folgende Aufgaben:

1. Abstimmung der Betriebspläne, Betriebsgutachten und Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben
2. Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes oder sonstiger Forstprodukte
3. Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes
4. Bau und Unterhaltung von Wegen
5. Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung
6. Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für mehrere der unter 1-6 zusammengefassten Maßnahmen
7. Sicherung planmäßiger, forstfachlicher Hilfe der Mitglieder durch Abschluss eines Vertrages **mit einem forstlichen Dienstleister** zur Übernahme des Betriebsvollzuges oder wesentlicher Teile davon oder durch Einstellung einer Fachkraft
8. Aufstellen von Betriebsplänen oder Betriebsgutachten mit Abstimmung auf die Belange der einzelnen Mitglieder und der Gemeinschaft
9. Beschaffung von Saatgut, Zaunmaterial, Düngemitteln und sonstiger Forstschutzmitteln usw.
10. Verwertung von Walderzeugnissen (außer Holz)
11. Durchführung sonstiger Maßnahmen, die der Wirtschaftlichkeit der angeschlossenen Betriebe und der Sicherheit der nachhaltigen Holzherzeugung dienen
12. Fortbildung der Mitglieder

13. Darstellung der FBG nach Außen

§ 3 Mitgliedschaft

Die FBG kann auf schriftlichen Antrag Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Waldflächen oder von zur Aufforstung bestimmten Grundstücken als Mitglieder aufnehmen

Beruhet die Mitgliedschaft auf dem Eigentum an einem Grundstück, so ist sie vererblich, sie kann zusammen mit dem Grundstück durch Rechtsgeschäft auf einen anderen übertragen werden. Wird sie bei der Veräußerung des Grundstücks nicht auf den Erwerber übertragen, hat dieser einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein. Das gleiche gilt für den Erwerber eines Teiles der angeschlossenen Waldfläche eines Mitgliedes.

Abs. 2 gilt entsprechend, wenn die Mitgliedschaft auf einem vererbten oder übertragenen Nutzungsverhältnis an dem angeschlossenen Grundstück beruht.

Die zur Erfüllung von Zweck und Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft notwendigen Daten können durch die Forstbetriebsgemeinschaft aus EDV gespeichert und verarbeitet werden. Jedoch ist die Weitergabe von personenbezogenen Daten nur mit Erlaubnis des betroffenen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zulässig. Ausgenommen von dieser Regelung bleibt die Weitergabe von Daten **an den forstlichen Dienstleister**, um die vertraglich zugesagten Dienstleistungen erbringen zu können, mit der Maßnahme, dass diese Einzeldaten nicht weitergegeben werden können. Die gesetzliche Datenschutzbestimmungen bleiben unberührt.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit der Veräußerung oder dem sonstigen Verlust des Eigentums oder der Nutzungsberechtigung an der gesamten angeschlossenen Grundfläche, es sei denn, dass sie mit der Grundfläche auf den Rechtsnachfolger übertragen worden ist.
2. Die Mitgliedschaft kann ferner durch schriftliche Kündigung an den Vorstand beendet werden. Die Kündigung ist frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres seit Beitritt zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre.
3. Mitglieder können aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber der Forstbetriebsgemeinschaft eingegangenen Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfüllen. Vor der Beschlussfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich in der Mitgliederversammlung zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.
4. Zur Abwendung unbilliger Härten sollen ausscheidenden Mitgliedern Sondereinlagen, die sich über die gemeinschaftlichen Beiträge und Umlagen hinaus für die Beschaffung von Maschinen und anderen forstlichen Einrichtungen gezahlt haben, entsprechend dem Verkehrswert des betreffenden Anlagevermögens zum Zeitpunkt des Ausscheidens erstattet werden. Die Erfüllung der Vereinsaufgaben darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 5 Rechte der Mitgliedern

Jedes Mitglied hat das Recht,

1. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen
2. die Einrichtung der FBG zu benutzen, sich an ihren Veranstaltungen zu beteiligen, an den sonstigen Vorteilen, die die FBG ihren Mitgliedern bietet und an den Erträgen teilzuhaben
3. Vorschläge über Ausgestaltung und Verbesserung der Tätigkeit der FBG zu machen

4. die Niederschriften über die Sitzungen der Vereinsorgane, die Jahresrechnung, die Pläne für Einzelaufgaben und das Mitgliederverzeichnis einzusehen
5. sich bei Auferlegung einer Vertragsstrafe durch den Vorstand zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu wenden
6. Durch die Mitgliedschaft in der FBG bleiben die Rechte der einzelnen, ihre Grundstücke zu veräußern, sie zu belasten oder über sie anderweitig zu verfügen, unberührt

§ 6 Pflichten der Mitgliedern

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

1. die Vereinsbelange zu fördern und die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe zu beachten
2. Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben der FBG oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, auf seinen zum Zusammenschluss gehörenden Grundstücken im Rahmen des Zumutbaren zu dulden
3. Umlagen und Beiträge fristgerecht zu entrichten sowie von der FBG vorfinanzierte Geldbeträge zu erstatten
4. das Eigentum der FBG schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen
5. Flächenänderungen (Ankauf, Verkauf, Tausch, Pacht, Nutzungsänderungen, Eigentumsübertragungen) dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen
6. die Mitglieder sind verpflichtet das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise durch die FBG zum Verkauf anbieten zu lassen (Andienungspflicht)
7. Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die in § 6 Abs. 1 genannten Pflichten, so kann der Vorstand eine Vertragsstrafe bis zu 1.000 Euro verhängen. Das Mitglied kann gegen die Vertragsstrafe binnen einer Frist von einem Monat die Mitgliederversammlung anrufen. Diese kann die Vertragsstrafe bestätigen, aufheben oder mildern. Es sind in jedem Fall vom Mitglied die der FBG entstandenen Schäden und Kosten zu erstatten.
8. Bei Inanspruchnahme von Fördermitteln verpflichten sich die begünstigten Mitglieder der FBG, die FBG im Falle der Rücknahme oder des Widerrufs des Zuwendungsbescheides sowie im Falle eines geltend gemachten Erstattungs- und Verzinsungsanspruches von sämtlichen finanziellen Belastungen freizustellen, falls die Rückforderung

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl der Rechnungsprüfer,
3. Grundsätze der Geschäftsführung,
4. Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen,
5. die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen, Gebühren, Anteilseinlagen und sonstigen Entgelten,
6. die Aufnahme von Darlehen,
7. die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
8. die Verwendung von Erträgen und Erlösen,
9. die Verfolgung von Rechtsansprüchen der Forstbetriebsgemeinschaft gegen Mitglieder des Vorstandes und die Wahl des zu diesem Zweck zu bestellenden besonderen Vertreters,
10. die Änderung der Satzung,
11. Anträge auf Aufnahme in Fällen der Ablehnung durch den Vorstand,
12. den Ausschluss von Mitgliedern,
13. die Verhängung von Vertragsstrafen in Berufungsfällen,
14. die Auflösung des Vereins.

§ 9

Vorsitz, Einberufung, Niederschrift

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes. Er hat die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Er muss sie außerdem einberufen, wenn dies von mindestens zwei Zehnteln der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens 10 Tagen.
- (3) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 1. Ort und Tag der Versammlung,
 2. Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,
 3. die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
 4. Zahl der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 5. die Tagesordnung,
 6. die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Stimmen und Mehrheitsverhältnis

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Gesamthand Eigentümer und Miteigentümer können nur einheitlich abstimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Beschlüsse über eine Satzungsänderung, über die Grundsätze der durchzuführenden Aufgaben sowie über gemeinsame Verkaufsregeln bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Drittel, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins von mindestens vier Fünftel der Stimmen der beschlussfähigen Versammlung.
- (5) Die Mitglieder können sich in der Versammlung durch ein anderes Mitglied oder ein Familienmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (6) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm, die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein oder ein Verfahren gegen ihn betrifft.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können ausnahmsweise durch den Vorstand schriftlich herbeigeführt werden. In diesem Fall wird allen Mitgliedern der Beschlussantrag zugestellt und Ihnen eine Frist von 14 Tagen gesetzt, innerhalb welcher sie dem Antrag schriftlich zustimmen oder ihn ablehnen können. Für die schriftliche Abstimmung gelten hinsichtlich der Mehrheitsverhältnisse die gleichen Bedingungen wie für eine Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen zwei Vertretern und bis zu 10 Beisitzern
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- (3) Zu den Vorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden eingeladen. Die Einladungsfrist soll in der Regel eine Woche betragen.
- (4) Der Vorstand beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Vertreter und mindestens 3 weitere Mitglieder anwesend sind.
- (6) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 1. Ort und Tag der Sitzung,
 2. Namen der Anwesenden,
 3. die Art der Einladung und die Einladungsfrist,
 4. die Tagesordnung,
 5. die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Forstbetriebsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben,
 2. Führung des Mitgliederverzeichnisses, aus dem die Mitglieder und die angeschlossenen Grundstücke zu ersehen sind,
 3. Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Anstellungsverträgen,
 4. Beschluss über Aufnahmeanträge,
 5. Beschluss über schriftliche Abstimmungen,
 6. Verhängung von Vertragsstrafen.
- (2) Der Vorsitzende und seine stellvertretenden Vorsitzenden vertreten jeweils allein die Forstbetriebsgemeinschaft gerichtlich und außerordentlich.
Sie haben außerdem insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Geschäftsführung der Forstbetriebsgemeinschaft und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 2. Vermögensverwaltung der Forstbetriebsgemeinschaft und Anweisung von Zahlungen.

Geschäftsführung

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem Geschäftsführer übertragen.
- (2) Zur Führung der Kassengeschäfte kann ihm ein Rechnungsführer (Schatzmeister) zur Seite gestellt werden.

§ 14

Ehrenamt, Ersatz von Kosten

- (1) Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Ehrenamt.
- (2) Kosten, die einem Vorstandsmitglied durch die Tätigkeit für den Verein entstehen, werden auf Anforderung ersetzt.
- (3) Für den Geschäftsführer und Rechnungsführer (Schatzmeister) kann die Mitgliederversammlung eine angemessene Entschädigung festsetzen.

§ 15

Finanzierung der Aufgaben

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft finanziert ihre Aufgaben durch Beiträge, sonstige Entgelte, Anteilseinlagen und durch staatliche Beihilfen.

§ 16

Rechnungslegung, Entlastung

- (1) Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben möglichst binnen acht Wochen nach Ablauf eines Geschäftsjahres Rechnung zu legen und die Rechnungslegung den Rechnungsprüfern zuzuleiten.
- (2) Der Vorstand legt die Jahresrechnung mit dem Prüfbericht der Mitgliederversammlung zur Entlastung vor.

§ 17

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 18
Zusammenarbeit**

Die FBG arbeitet eng und vertrauensvoll mit dem Landesbetrieb Wald und Holz und dem Waldbauernverband zusammen.

**§ 19
Auflösung**

Im Falle der Auflösung der FBG beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens

Ist hierüber kein Beschluss zustande gekommen, fällt das Vermögen der FBG den Mitgliedern nach Abzug aller Verbindlichkeiten im Verhältnis ihrer angeschlossenen Grundstücke zu

Für etwaige bei der Auflösung noch offenen stehenden Verbindlichkeiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechenden

**§ 20
Datenschutzbestimmungen**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgabe der FBG werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Datenschutzgesetzes des Landes NRW (DSG NRW) in der jeweiligen Fassung personenbezogene Daten der Mitglieder und Vertragspartner der FBG verarbeitet.
2. Die FBG darf aufgrund des Art. 6 Abs. 1 lit.b) DSGVO beim Beitritt (Aufnahmeantrag oder Beitrittserklärung) und während der Mitgliedschaft nur solche Daten von ihren Mitgliedern erheben, die für die Begründung und Durchführung des zwischen Mitglied und FBG durch den Beitritt zustande kommenden rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses erforderlich sind. Damit dürfen alle Daten erhoben werden, die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder (wie etwa Name, Anschrift, Geburtsdatum, ferner Bankverbindung, IBAN und Steuernummer) notwendig sind. Nur Ausnahmeweise kann die FBG nach Art.6 Abs. 1 lit f) DSGVO Daten für einen anderen Zweck als zur Verfolgung eigener Vereinsziele und zur Mitgliederbetreuung- und verwaltung erheben, wenn der Verein ein berechtigtes Interesse daran hat und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Mitglieder überwiegen. Berechtigt in diesem Sinne ist jeder Zweck, dessen Verfolgung nicht im Widerspruch zur Rechtsordnung steht.
3. Die FBG informiert bei Erhebung der personenbezogenen Daten die betroffene Person nach Art. 13 DSGVO durch Zurverfügungstellung ihrer Datenschutzerklärung

Die vorstehende Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung in Reichshof am 28.01.2020 beschlossen

Unterschriften

1. Vorsitzender:

2. Vorsitzender:

3. Vorsitzender:

Beisitzer:

.....

.....